

Da es für die Landesherrschafft unklar ist, ob die Gemeinde Triesenberg ein Beholzungsrecht im Wald namens Schindeltobel besitzt, soll vom Oberamt untersucht werden, wer im Fürstentum ein Beholzungsrecht innehat. Abschr. o. O., 1797 August 28, AT-HAL, H 2622, unfol.

[1] Abschrift des rescripts an das fürstliche Oberamt¹ zu Lichtenstein, de dato 28. Augusti 1797. Man hat den von dem fürstlichen Oberamt über das gesuch der gemeinde am Triesnerberg², das holz aus einem ihnen vermeintlich eigenthumlichen stück waldung, das Schindeltobel genant, verkaufen zu dürfen, unterm 3. präsentato 13. Junii des jahres erstatteten umständlichen bericht in reife uiberlegung gezogen, und man bedauert, so wie das Oberamt sich in dem unangenehmen fall zu befinden, erst jetzt untersuchen und entscheiden zu müssen, ob das vollständige eigenthum dieser gemeinde am Triesnerberg und so auch jene anderweitige waldung der Triesner³ gemeinde, oder der fürstlichen obrigkeit zugehöre.

Es ist leider ein beweis der unverzeihlichsten sorglosigkeit der alten herrschafft besitzer und der vormaligen beamten. Indessen ist der gegenstand, der auch bei den anderen gemeinden in betreff der waldungen sich ergeben kan, so höchst wichtig, als es nothwendig ist, das zweifelhafte eigenthum dieser waldungen, oder auch das jus lignandi in demselben zwischen der obrigkeit und denen unterthänigen gemeinden einmal gründlich zu untersuchen, sohin vor dermalen und künftige zeiten zu bestimmen. Denn auch die bestimmung des jus lignandi, wenn solches die unterthanen bishero ausgeübt haben, ist äusserst nothwendig, weilen wenn solches nur auf bau und brennholz nothdurft der unterthanen sich erstreckt eo ipso das unstreitig obrigkeitliche eigenthum der waldungen hieraus folget, und das solchergestalten beschränkte jus lignandi auf die nothdurft bloß eine concessio domini et speciali gratia, oder höchstens eine servitus ist. Wenn aber die unterthanen das jus lignandi unbeschränkt besitzen, der obrigkeit ausser der jagd herrlichkeit und den nahmen des eigenthums wohl kein anderer nutzen von einer solchen waldung zufließen kan, mithin ebenso viel ist, als wenn die unterthanen die vollen eigenthümer wären.

Bei diesen umständen findet man demnach nothwendig, dass

a/ das Oberamt in denen alten acten und rent, dann waldamts rechnungen nachforsche, in welchen waldungen obrigkeitlicher seits holz mittelst der robot oder bezahlung gefället, [2]

b/ oder auf den stamm verkauft worden.

c/ Ob von unterthanen, oder ganzen gemeinden etwa vor das jus lignandi ein wald- oder holz-zins in die renten abgeführt worden und noch abgeführt werde.

d/ Ob nicht unterthans bittschriften in acten vorkommen, worinnen um unentgeltliche oder käufliche holz überlassung aus irgend einer waldung gebetten wird.

e/ Ob nicht gränz-urkunden vorhanden, in denen von obrigkeitlichen, oder den unterthanen eigenthümlichen waldungen erwähnt wird, deme da seine durchlaucht ihr eigenthum zwar behaupten und schützen, den unterthanen aber nach dero gerechten gesinnungen das erweisliche eigenthum nicht entziehen wollen, vielmehr weil hiervon entfernt sind, so wird bei dermaliger so unangenehmer ungewissheits-laage des eigenthums auch seine entdeckung willkommen sein, welche den unterthanen das eigenthum zuspricht. Daher

f/ auch die vorgebliche briefe oder urkunden der unterthanen von amts wegen einzusehen, und ihnen gleich wieder zurück zu stellen sind, wenn sie solche nicht lesen zu können vorgeben.

g/ Da nicht alle waldungen zweifelhaft oder strittig sind, so befehlen seine durchlaucht, dass ehestens ein verzeichnis der unstreitig eigenthümlichen obrigkeitlichen und der strittigen waldungen und worinne die gemeinden das jus lignandi besitzen, oder ansprechen anhero eingesendet werde. Der künftige endzweck dieser verfügung ist, in der folge lieber denen

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Triesenberg, Gem. (FL).

³ Triesen, Gem. (FL).

unterthanen mittelst eines vergleichs einen theil der waldungen zu überlassen, und solcher gestalten das beederseitige eigenthum zu bestimmen und sicher zu stellen.

h/ Um jene beweis oder data welche das amt nicht haben dürfte, zu ergänzen, wird man in hiesiger registratur und archiv alle acta genau durchsuchen, und

i/ ein gleiches besonders in betreff der rent und wald rechnungen der fürstlichen buchhaltereij auftragen. Endlich und

k/ hat sich das Oberamt in dem zu erstattenden bericht umständlich [3] zu äußern auf was art die obrigkeitliche waldungen derzeit behandelt werde, ob sie sich in schlagbaren, mitelmässigen, oder überständigen stand befinden, wie viel klafter oder stämme zu klafter beiläufig berechnet, jährlich verkauft und hievor an geld eingebracht werde, ohne die wälder zu hart, das ist über die schlagbarkeit herzunehmen.

So viel aber die gemeinde am Triesnerberg betrifft, da sind seine durchlaucht nicht abgeneigt, derselben den gebetenen holzverkauf zu verwilligen, weilen

l/ das den bericht beigegebene urtheil vom jahr 1516 zwischen dieser gemeinde und jenen von Vaduz und Schan mehr ihr eigenthum der quæstionirten waldung als das undatirte obrigkeitliche urbarium anweist, und sie in logissima possessione sind, von der obrigkeit auch damalen wider das von beiden gemeinde bestrittene eigenthum nicht eingetreten oder darwider protestirt worden, und weilen

2./ nach versicherung des Oberamts diese gemeinde in tiefer schuldenlast und bedauernswürdigen umständen sich befinet, mithin demselben beholfen werden muss.

Um jedoch das obrigkeitliche eigenthum vor künftige fälle zu schützen, und das schon eraltete vermuthlich überständige holz ohne jedermans genuss nicht verderben zu lassen, hat das Oberamt der gemeinde am Triesnerberg folgendes vorzutragen.

Seine durchlaucht wolten sich zwar über das billige bedenken dieses dem wildstand allemahl nachtheiligen holzverkaufes hinaussetzen, um ihnen dadurch die nothwendige hülfe zu verschaffen, sie könnten sich aber als zeitlicher besitzer dieser fideicommiss herrschaft und in absicht der verantwortlichkeit auf ihre nachfolger, des eigenthums ihrer waldung nicht begeben, maßen ihrem zum beweis des eigenthums anführenden sogenannten brief, eigentlich aber urtheilsspruch zwischen ihr gemeinde und jenem von Schaan⁴ und Vadutz⁵ vom jahr 1516 das bestehende obrigkeitliche urbarium entgegen stehe, gemäß welchen [4] dieser wald bei dem Valuna oder Schindeltobel genannt, ein unstrittiges eigenthum der obrigkeit see.

Gleichwie ihnen aber seine durchlaucht durch eine zeitfrist von einem ganzen jahr den weiteren weeg offen zu lassen geruhen wolten, ihren vermeintlichen eigenthums anspruch auf diese waldung oder holzung auf bessere art, und dass ihnen diese waldung nach der zeit des urbariums eigenthümlich geworden, zu beweisen, so hätten sie sothanen beweis binnen der angedeuteten zetzfrist zu führen, widrigenfalls es bei dem urbarium somit unstrittigen eigenthum der obrigkeit zu verbleiben hätte, der dermalen ansuchende holzschlag und verkauf aber nicht statt finden könne. Seiner durchlaucht seyen übrigens geneigt, alle ihre diesfällige beweis oder behelfe aussergerichtlich und als ein gnädigster landesfürst an- und aufzunehmen, sohin selbst hierüber die gerechteste entschliessung zu fassen.

Man hoffet, das fürstliche Oberamt wird sich solcher gestalten behörig bemühen, die gemeinde dadurch zu beruhigen, und binnen diesen jahr wird sich das strittige eigenthum sicher bestimmen, oder ein vergleich einleiten lassen.

⁴ Schaan, Gem. (FL).

⁵ Vadutz, Gem. (FL).